

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Tele Columbus AG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Codex (DCGK)

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Absatz 1 AktG

Die Tele Columbus AG legt großen Wert auf eine verantwortungsvolle und nachhaltige Unternehmensführung unter Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Corporate Governance. Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass eine gute Corporate Governance zu einem langfristigen und nachhaltigen Erfolg des Unternehmens beiträgt. Corporate Governance soll eine zielgerichtete und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Interessen unserer Aktionäre und Mitarbeiter, angemessenen Umgang mit Risiken sowie Transparenz und Verantwortung bei allen unternehmerischen Entscheidungen sicherstellen. Vorstand und Aufsichtsrat verstehen unter Corporate Governance einen in die Unternehmensentwicklung integrierten Prozess, der kontinuierlich fortgeführt wird.

Zwischen dem gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 23. Juni 2015 („**Kodex**“) abzugebenden Corporate-Governance-Bericht und der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a Handelsgesetzbuch („**HGB**“) besteht eine enge inhaltliche Verbindung. Aus diesem Grund geben Vorstand und Aufsichtsrat der Tele Columbus AG beide Erklärungen nachfolgend im Zusammenhang ab.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄSS § 289a HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB enthält die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG (unten 1.), relevante Angaben zu den über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandten Unternehmensführungspraktiken (unten 2.), eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Arbeitsweise und Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats (unten 3.) und die Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 AktG und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen erreicht worden sind oder nicht sowie die jeweiligen Gründe (unten 4.).

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB ist Bestandteil des Lageberichts. Gemäß § 317 Absatz 2 Satz 3 HGB sind die Angaben nach § 289a HGB nicht in die Abschlussprüfung einzubeziehen.

1. ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEMÄSS § 161 ABSATZ 1 AKTG

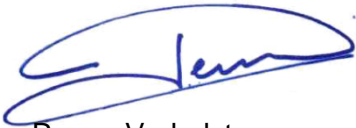
Gemäß § 161 Absatz 1 Aktiengesetz („AktG“) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Jede Abweichung von den Empfehlungen des Kodex ist ausführlich zu begründen. Die Entsprechenserklärung soll auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich ausführlich mit den Empfehlungen des Kodex beschäftigt und erklären gemäß § 161 Absatz 1 AktG, dass die Tele Columbus AG den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex-Kommission) in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und ihnen auch künftig entsprechen wird:

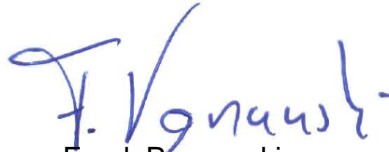
1. Gemäß der Ziffer 5.4.1. des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und bei seinen Wahlvorschlägen berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht werden. Von diesen Empfehlungen wird abgewichen mit Ausnahme der Benennung einer Altersgrenze. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Tele Columbus AG richtet sich am Unternehmensinteresse aus und muss die effektive Beratung und Überwachung des Vorstands gewährleisten. Deshalb wird bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats vorrangig auf die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen des Einzelnen geachtet. Mangels Benennung der konkreten Ziele, mit Ausnahme der Altersgrenze, wird auch von einer Veröffentlichung im Corporate-Governance-Bericht abgesehen.
2. Da die Gesellschaft erst seit dem 23. Januar 2015 börsennotiert ist, fand bislang keine Effizienzprüfung statt (Abweichung von Ziffer 5.6 des Kodex). Der Aufsichtsrat beabsichtigt jedoch, der Empfehlung der Ziffer 5.6 des Kodex zukünftig zu entsprechen.
3. Gemäß Ziffer 7.1.2 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. Aufgrund der Akquisitionen der PrimaCom Holding GmbH und der pepcom GmbH im Jahr 2015, der Integration dieser beiden Gesellschaft in den Konzern und dem damit verbundenen erheblichen Mehraufwand bei der Erstellung des Konzernabschlusses wird die Veröffentlichung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden und insofern von der Empfehlung der Ziffer 7.1.2 abgewichen. Es ist jedoch beabsichtigt, der Empfehlung der Ziffer 7.1.2 des Kodex zukünftig zu entsprechen.

Berlin, den 28.04.2016

Für den Vorstand:



Ronny Verhelst



Frank Posnanski

Für den Aufsichtsrat:



Frank Donck

Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Tele Columbus AG unter www.telecolumbus.com zugänglich gemacht.